

# **Spesenreglement für Kämpfer der Nationalmannschaften, National Coaches, Schiedsrichter und Offizielle, Ring-Kosten gültig ab 12.8.2021**

## **Inhalt:**

|                                                                                      |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Allgemeines</b>                                                                | <b>3</b> |
| <b>2. Anspruchsberechtigte Nationalmannschaftsmitglieder</b>                         | <b>4</b> |
| 2. a) Allgemeines                                                                    | 4        |
| 2. b) Fahrspesen für Mitglieder der Nationalmannschaften                             | 4        |
| 2. c) Transferkosten an internationalen Turnieren, EM oder WM                        | 4        |
| 2. d) Startgebühren                                                                  | 5        |
| 2. e) Anrecht auf die Bezahlung von Prämien sowie Reise- und Hotelkosten             | 5        |
| 2. f) Prämien / Vergütungen                                                          | 5        |
| 2. g) Prämien von Swiss Olympics für EM und WM                                       | 5        |
| 2. h) Flugkosten an internationalen Turnieren, EM oder WM                            | 6        |
| 2. i) Vorgehensweise bei der Einreichung von Spesenabrechnungen                      | 6        |
| <b>3. Anspruchsberechtigte Schiedsrichter</b>                                        | <b>7</b> |
| 3. a) Internationale Turniere, EM oder WM-Teilnahmen                                 | 7        |
| 3. b) Entschädigung ab Wohnort für internationale Turniere, EM oder WM-Teilnahmen    | 7        |
| 3. c) Übernachtungskosten für Schiedsrichter bei Abendveranstaltungen ‚Fight Nights‘ | 7        |
| 3. d) Spesen von Veranstaltern von ‚Fight Nights‘ an Schiedsrichter                  | 7        |
| 3. e) Vorgehensweise bei der Einreichung von Spesenabrechnungen                      | 7        |
| 3. f) Entschädigung an nationalen Turnieren                                          | 8        |
| 3. g) Spesen Materialtransport an nationalen Turnieren                               | 8        |
| <b>4. Anspruchsberechtigte National Coaches</b>                                      | <b>9</b> |
| 4. a) Teilnahmeberechtigung für internationale Turniere, EM und WM-Teilnahmen        | 9        |
| 4. b) Kein Anrecht auf Entschädigung bei Doppelfunktion (Coach / Kämpfer)            | 9        |
| 4. c) Entschädigung ab Wohnort für internationale Turniere, EM oder WM-Teilnahmen    | 9        |
| 4. d) Entschädigung für Nationalmannschaftscoachs                                    | 10       |
| 4. e) Vorgehensweise bei der Einreichung von Spesenabrechnungen                      | 10       |

|                                                                                   |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>5. Anspruchsberechtigte Offizielle</b>                                         | <b>11</b> |
| 5. a) Allgemeines                                                                 | 11        |
| 5. b) Entschädigung ab Wohnort für internationale Turniere, EM oder WM-Teilnahmen | 11        |
| 5. c) Vorgehensweise bei der Einreichung von Spesenabrechnungen                   | 11        |
| <b>6. Anspruchsberechtigte Kursleiter</b>                                         | <b>12</b> |
| 6. a) Allgemeines                                                                 | 12        |
| 6. b) Kursgebühren                                                                | 12        |
| 6. c) Self-Defense -Prüfung                                                       | 12        |
| 6. d) Vorgehensweise bei der Einreichung von Spesenabrechnungen                   | 12        |
| <b>7. Anspruchsberechtigte Experten für Meistergrade</b>                          | <b>13</b> |
| 7. a) Allgemeines                                                                 | 13        |
| 7. b) Kosten 1. Meistergrad-Prüfung                                               | 13        |
| 7. c) Entschädigungen 1. Meistergrad-Prüfung                                      | 13        |
| 7. d) Kosten für weitere Meistergrade                                             | 13        |
| 7. e) Vorgehensweise bei der Einreichung von Spesenabrechnungen                   | 13        |
| <b>8. Anspruchsberechtigte Turnierverantwortliche</b>                             | <b>14</b> |
| 8. 1) Entschädigung an nationalen Turnieren                                       | 14        |
| 8. 2) Spesen Materialtransport an nationalen Turnieren                            | 14        |
| <b>9. Ring-Kosten an nationalen Turnieren/Veranstaltungen</b>                     | <b>15</b> |
| <b>10. Ausbildungskosten</b>                                                      | <b>16</b> |
| 10. a) Finanzierungs-Berechtigte                                                  | 16        |
| 10. b) Antrag auf Finanzierung                                                    | 16        |
| 10. c) Bevorschussung und Beantragung der Bundesbeiträge                          | 16        |
| 10. d) Berechtigte Kurse/Kurskosten                                               | 16        |
| 10. e) Rückzahlungsmodus                                                          | 16        |

# **Spesenreglement für Kämpfer der Nationalmannschaften, National Coaches, Schiedsrichter und Offizielle**

Der Schweizerische Kickboxverband (WAKO Switzerland), nachfolgend „WAKO Switzerland“ genannt, bezweckt die Förderung und Überwachung des Kickboxing-Sports in der Schweiz. Die Verwirklichung der Verbandsziele wird angestrebt, unter anderem durch Aufstellen von einheitlichen Vorschriften, Reglementen und Richtlinien.

Der Verband verlangt von seinen Mitgliedern Loyalität und Integrität gegenüber dem Verband und untereinander. Sie sind verpflichtet, ihre Aktivitäten auf die Ziele von WAKO Switzerland abzustimmen.

## **Grundsatz**

Wenn immer möglich, sind die Spesen tief zu halten. Diese müssen fair und korrekt abgerechnet sowie zeitnah, bis maximal eine Woche nach Ende des Anlasses, eingereicht werden.

Alle eingeforderten Spesen werden von der Leiterin Finanzen & Administration überprüft und abgerechnet (i.d.R. mittels Banküberweisung). Alle Spesen der National Coaches werden zusätzlich vom Chef-Coach der Nationalmannschaft kontrolliert. Alle Spesen der Kurse und Meistergrad-Prüfungen werden zusätzlich vom Leiter der Technischen Kommission kontrolliert.

Dafür ist die Verwendung der Spesenformulare für Offizielle resp. für die Nationalmannschaft erforderlich. Die Quittungen der eingeforderten Beträge müssen ausgewiesen und beigelegt werden.

## **1. Allgemeines**

Gemäss Beschluss an der Vorstandssitzung vom 13.9.2017 ist nur noch das vorliegende Spesenreglement gültig. Die letzte Änderung wurde an der Vorstandssitzung vom 9.11.2020 genehmigt (Ausführung 29.3.2021).

Die für WAKO Switzerland amtierenden Nationalcoachs, Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und der Sportchef haben bei internationalen Turnieren, EM- und WM-Anspruch auf 100%ige Vergütung der Reise-/Hotelspesen. Sie haben sich soweit möglich an Fahrgemeinschaften anzuschliessen, ansonsten eine Kostenrückvergütung für Reisepesen durch den Verband verweigert werden kann.

## **2. Anspruchsberechtigte Nationalmannschaftsmitglieder**

### **2. a) Allgemeines**

Als Mitglieder der Nationalmannschaft gelten die Kämpfer, welche vom Nationalcoach der entsprechenden Disziplin gemäss dem „Reglement Schweizerische Nationalmannschaft“ in die Nationalmannschaft aufgenommen wurden, sowie deren Nationalcoachs und stellvertretenden Nationalcoachs.

Die Berücksichtigung gilt dabei ausschliesslich für die üblichen und besonderen Elite Kategorien. Einsteiger Kategorien (z.B. Beginner, under green belt und ähnlich) sind ausdrücklich von dieser Spesenregelung ausgenommen. Die Veteranen Kategorie (Master) ist eingeschränkt anspruchsberechtigt. Im Weiteren gilt die Einschränkung, dass für den Gewinn der Podestplätze 1, 2 oder 3 mindestens ein Kampf gewonnen wurde.

### **2. b) Fahrspesen für Mitglieder der Nationalmannschaften**

Für Mitglieder der Nationalmannschaften sollen keine Fahrkosten zu ihren Lasten entstehen. Flugkosten sind davon ausgenommen.

Für Fahrspesen darf eine Entschädigung (Kostenbeteiligung des Verbandes) von CHF 0.30 pro Km verrechnet werden. In der Kilometerentschädigung sind sämtliche anteiligen Kosten für den Betrieb, Gebühren und den Unterhalt des Motorfahrzeuges abgegolten.

Die Berechnungsbasis basiert auf einem Personenwagen mit vier bis fünf Fahrzeuginsassen. Es darf ein Fahrzeug pro Mindestzahl von vier Personen abgerechnet werden. Die Mitfahrer müssen Kämpfer der Nationalmannschaften oder Verbandsfunktionäre sein.

Beispiel: Bei 12 Personen werden maximal drei Fahrzeuge entschädigt. Bei 10 Personen werden maximal zwei Fahrzeuge entschädigt. Alleinfahrten werden nicht entschädigt. Für eine einwandfreie Abwicklung ist der zuständige Nationalcoach verantwortlich.

Ausnahmeregelung: Wenn an einem internationalen Turnier weniger als vier Mitglieder der Nationalmannschaft teilnehmen möchten, die Bildung einer Fahrgemeinschaft mit anderen Nationalmannschaften nicht möglich ist und der Nationalcoach die Teilnahme eines Teams von weniger als vier Kämpfer/innen unterstützt, können trotzdem die Fahrspesen für ein Fahrzeug abgerechnet werden. Grundvoraussetzung ist, dass der Nationalcoach vor der Teilnahme an einem internationalen Turnier ein kurzes, schriftliches Gesuch (E-Mail ist ausreichend) an den Vorstand verfasst. Die Entscheidung über die Gutheissung im Rahmen der genannten Ausnahmeregelung obliegt dem Vorstand.

Fahrten mit Kleinbussen: Bei Fahrten mit Kleinbussen gilt eine gleichwertige Verrechnungsbasis. Mietfahrzeuge (Personenwagen, Bus, Car) dürfen nur in vorgängiger Absprache mit dem Vorstand gemietet werden, ansonsten besteht kein Anrecht auf Entschädigung.

Für Europameisterschaften und Weltmeisterschaften, an denen man hinfahren kann und nicht fliegen muss, ist eine gemeinsame Reise der Nationalmannschaften mit einem grösseren, entsprechenden Bus (evtl. Car) anzustreben.

### **2. c) Transferkosten an internationalen Turnieren, EM oder WM**

Transferkosten am Zielort, Flughafen-Hotel-Flughafen oder bei Bedarf Hotel-Sporthalle-Hotel, werden vollständig vom Verband übernommen. Die Abrechnung erstellt der Nationalcoach mit dem entsprechenden Spesenantrag.

## 2. d) Startgebühren

An Europa- und Weltmeisterschaften werden die Startgebühren vom Verband bezahlt. Bei allen übrigen Turnieren sind die Startgebühren durch die Kämpfer/innen zu bezahlen.

## 2. e) Anrecht auf die Bezahlung von Prämien sowie Reise- und Hotelkosten

Mitglieder der Nationalmannschaften, welche die Ränge 1 bis 3 an internationalen Turnieren, EM oder WM für WAKO Switzerland erreichen konnten, haben Anrecht auf eine Prämie oder die Vergütung von Reise- und Hotelspesen.

## 2. f) Prämien / Vergütungen

Als vergütungsrelevante Meisterschaften/Turniere für eine rangbezogene Regelung gelten:

*Vergütungsmodell 1: Weltmeisterschaften, Europameisterschaften*

- 1. Rang **100%** der anfallenden Reise-/Hotelspesen
- 2. Rang **60%** der anfallenden Reise-/Hotelspesen
- 3. Rang **30%** der anfallenden Reise-/Hotelspesen

Veteranen-Kategorie (Master):

- 1. Rang **50%** der anfallenden Reise-/Hotelspesen
- 2. Rang **30%** der anfallenden Reise-/Hotelspesen
- 3. Rang **20%** der anfallenden Reise-/Hotelspesen

*Vergütungsmodell 2: Irish Open, Austrian Classics, German Open, Bestfighter und ähnliche internationale Turniere*

- 1. Rang **CHF 300.00** Pauschale
- 2. Rang **CHF 200.00** Pauschale
- 3. Rang **CHF 100.00** Pauschale

Veteranen-Kategorie (Master): keine Vergütung

Bei Doppelstart (z.B. Light und Point) eines Kämpfers wird nur der *BESTE* erreichte *RANG* für das Spesenreglement angewendet.

Beispiel: Light **2. Rang** und Point **3. Rang**: Es wird nur der **2. Rang** vergütet.

Bei erreichten Podestplätzen von Team-Fight Disziplinen besteht kein Anrecht auf eine Vergütung.

## 2. g) Prämien von Swiss Olympics für EM und WM

Sofern von Swiss Olympics Prämien für erzielte Podestplatzierungen an einer EM und WM ausbezahlt werden, werden diese zu 100 % dem/der betreffenden Kämpfer/in ausbezahlt. Der Verband ist für die rechtzeitige Beantragung der Prämie bei Swiss Olympics besorgt. Es gelten die Bestimmungen von Swiss Olympics.

## 2. h) Flugkosten an internationalen Turnieren, EM oder WM

Kostenbeteiligungen an Flugkosten seitens WAKO Switzerland sind für Mitglieder der Nationalmannschaften nur beim Erreichen eines Podestplatzes bei Europa- oder Weltmeisterschaften möglich (vgl. vorstehende Ausführungen unter Prämien / Vergütungen).

## 2. i) Vorgehensweise bei der Einreichung von Spesenabrechnungen

Die Spesenabrechnungen der Mitglieder von Nationalmannschaften können nur wie folgt rückvergütet werden:

*Einforderung der Spesen: Nationalcoach → Leiterin Finanzen & Administration und Kontrolle durch Chef-Coach der Nationalmannschaft*

*Auszahlung der Spesen: Leiterin Finanzen & Administration → Nationalcoach*

### **3. Anspruchsberechtigte Schiedsrichter**

#### **3. a) Internationale Turniere, EM oder WM-Teilnahmen**

Mittels Vorstandsbeschluss wird jeweils entschieden, welchem Schiedsrichter die jeweiligen Kosten für eine Teilnahme an einem internationalen Turnier (Weltcup, EM oder WM) zugesprochen wird. Es handelt sich hierbei um die Reise- und Hotelspesen, welche vom Verband an den Schiedsrichter bezahlt werden. Wenn der vom Verband entsandte Schiedsrichter am Austragungsort vom Veranstalter eine finanzielle Entschädigung erhält, ist diese vollständig an den Verband zu vergüten; aufs Verbandskonto einzuzahlen oder im entsprechenden Spesenantrag in Abzug zu bringen. Sollte der vom Veranstalter an den Schiedsrichter ausbezahlte Betrag höher sein, als derjenige Betrag, welcher der Verband für die Reise- und Hotelkosten bezahlt, kann der Schiedsrichter den Differenzbetrag behalten.

Internationale Schiedsrichter haben das Anrecht, dass ihnen auf Kosten des Verbandes ein Hemd, eine Krawatte und eine Fliege bezahlt werden.

#### **3. b) Entschädigung ab Wohnort für internationale Turniere, EM oder WM-Teilnahmen**

Für Schiedsrichter werden die Spesen ab Wohnort bis Flughafen bzw. Abreiseort und wieder zurück erstattet. Bei Zugfahrten können die Kosten für ein Billett 2. Klasse geltend gemacht werden. Bei Fahrten mit einem Personenwagen gilt der Tarif von 0.30 CHF pro Kilometer. Der Spesenantrag muss ausgefüllt und mit den vorhandenen Belegen an die Leiterin Finanzen & Administration eingereicht werden.

#### **3. c) Übernachungskosten für Schiedsrichter bei Abendveranstaltungen ‚Fight Nights‘**

Falls Hotelübernachtungen im Rahmen von Abendveranstaltungen (Fight Nights) für Ring- und Punkterichter erforderlich sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss ein nicht zumutbarer langer Rückreiseweg (mindestens 2 Stunden) nach Abschluss einer Abendveranstaltung gegeben sein.
- Spesen im Rahmen von erforderlichen Hotelübernachtungen können mit dem Spesenformular für Offizielle nur bei denjenigen Abendveranstaltungen (Fight Nights) verrechnet werden, bei denen die Einwilligung vom Vorstand dafür explizit erteilt wurde.
- Es müssen kostengünstige Hotels beim Veranstaltungsort ausgewählt werden.

#### **3. d) Spesen von Veranstaltern von Abendveranstaltungen ‚Fight Nights‘ an Schiedsrichter**

Für die Entschädigung der im Einsatz befindlichen Ring- und Punkterichter ist der Veranstalter der Abendveranstaltung (Fight Night) zuständig. Ring- und Punkterichter werden mit CHF 100.00 entschädigt.

#### **3. e) Vorgehensweise bei der Einreichung von Spesenabrechnungen**

Die Spesenabrechnungen der Schiedsrichter können nur wie folgt rückvergütet werden:

*Einforderung der Spesen: Schiedsrichter → Leiterin Finanzen & Administration*

*Auszahlung der Spesen: Leiterin Finanzen & Administration → Schiedsrichter*

### 3. f) Entschädigung an nationalen Turnieren

Grundsätzlich ist die Vergütung für die Schiedsrichtereinsätze vom Turnier-Veranstalter zu begleichen. Der Veranstalter von Nationalen Meisterschaften bezahlt am Turniertag einen Gesamtbetrag von CHF 1'450.00 an den Leiter der Schiedsrichterkommission:

- CHF 1'200.00 für die im Einsatz stehenden Schiedsrichter (Tatami und Ring). Die Verteilung erfolgt durch den Kassierer. Ein allfälliger Überschuss (Bonus) wird Ende Jahr gemäss Entscheid Schiedsrichterkommission verteilt.
- CHF 250.00 für die Turnierorganisation und die Verantwortliche Lizenzen/Pässe (inklusive Arbeiten, die am Vortag und im Nachgang des Turniers erledigt werden). Materialspeisen werden separat durch die Turnierleitung per Ende Jahr abgerechnet.

Ganztages-Schiedsrichter erhalten folgende Entschädigungen:

Experte & Status A CHF 50.00, B: CHF 40.00, C: CHF 30.00

Weiter besteht ein Anspruch auf Verpflegung am Turniertag.

Halbe Tage werden mit Fr. 20.00 entschädigt. Diese Werte gelten als Richtwert, der Kassierer entscheidet über nötige reduzierte Ansätze.

Die Sportdata-Verantwortliche wird analog dem Tagesansatz für Experten mit CHF 50.00 aus der Schiedsrichterkasse entlohnt. Der Vorbereitungstag (Einrichten und Aufstellen von Sportdata) wird zusätzlich mit CHF 50.00 direkt vom Verband entschädigt.

Der Leiter der Schiedsrichterkommission stellt dem Veranstalter einen Beleg aus, den Betrag erhalten zu haben. Die Schiedsrichter haben den Empfang von Geldern gegen Unterschrift zu bestätigen.

### 3. g) Spesen Materialtransport an nationalen Turnieren

Für den Materialtransport des Verbandsmaterials (Sportdata-Equipment, Tatami-Matten u.a.) vergütet der Veranstalter dem Überbringer des Materials pauschal Fr. 100.- in bar bei Anlieferung der Ware.



## **4. Anspruchsberechtigte National Coaches**

### **4. a) Teilnahmeberechtigung für internationale Turniere, EM und WM-Teilnahmen**

Die Teilnahmeberechtigung und Kostenübernahme durch den Verband für National Coaches oder deren Stellvertreter an internationalen Turnieren, EM und WM-Teilnahmen wird vom Sportchef/Vorstand erteilt. Alle National Coaches kündigen dem Chef-Coach der Nationalmannschaft und dem Sportchef vorab an, an welchen Turnieren sie mit ihren Nationalmannschaften teilnehmen wollen. Der Chef-Coach der Nationalmannschaft und der Sportchef genehmigen dies. Ein Anrecht auf die Bezahlung der Reise- und Hotelkosten im Rahmen des Reglements besteht nur für diejenigen Turniere, welche genehmigt wurden.

Von den insgesamt sechs derzeit bestehenden Nationalmannschaften (Junioren Point Fighting, Erwachsene Point Fighting, Junioren Light- und Kick Light, Erwachsene Light- und Kick Light, Erwachsene Ringsport, Erwachsene/Junioren Musik Formen) werden bei einer möglichen Teilnahme an internationalen Turnieren, EM und WM, sämtliche Kosten für den Nationaltrainer vom Verband übernommen.

Wenn der für die Teilnahme berechtigte Nationaltrainer – diese haben immer erste Priorität – aus beruflichen oder privaten Gründen nicht an einem internationalen Turnier, EM oder WM persönlich teilnehmen kann, besteht die Berechtigung zur Teilnahme und somit der Anspruch auf Kostenübernahme durch den Verband für den jeweiligen Stellvertreter.

Es kann in der Regel nur ein Nationaltrainer oder Stellvertreter an internationalen Turnieren, EM und WM pro Nationalmannschaft dabei sein. Ausnahmsweise kann, bei einer besonders grossen Anzahl von gemeldeten Kämpfern, der Vorstand die Bewilligung zur Kostenübernahme für zwei Coaches (Nationaltrainer und Stellvertreter) auf entsprechendes Ersuchen bewilligen.

Gilt nur für Junioren: Sollte es zwingend erforderlich sein, dass ein/eine Coach-Stellvertreter/in zusätzlich zum Nationalcoach an einer WM oder EM teilnehmen sollte, dies weil es sich um eine besonders grosse Teilnehmergruppe, besonders viele Starts und Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren handelt, so werden diese Reise- und Hotelkosten vom Verband übernommen. Diese Regelung gilt nicht für übrige internationale Turniere. Dasjenige Kader, das mehr Teilnehmer oder Starts an die betreffende EM/WM stellt, stellt den Stellvertreter. Es wird nur ein zusätzlicher Stellvertreter finanziert, dieser hilft allen teilnehmenden Kadern aus.

### **4. b) Kein Anrecht auf Entschädigung bei Doppelfunktion (Coach / Kämpfer)**

Für WAKO Switzerland ist nicht erwünscht, dass National Coaches gleichzeitig als Kämpfer und als Coach an die internationalen Turniere, Europa- oder Weltmeisterschaften teilnehmen. Sollte es trotzdem vorkommen, dass ein Nationalcoach nebst dieser Funktion gleichzeitig noch als Kämpfer teilnimmt, steht ihm entweder ein Anrecht auf die Vergütung der Reise- und Hotelkosten für die Funktion als Coach oder für den erzielten Podestplatz als Kämpfer zu. Die Einforderung von Spesen für zwei Funktionen ist nicht möglich.

### **4. c) Entschädigung ab Wohnort für internationale Turniere, EM oder WM-Teilnahmen**

Für National Coaches werden die Spesen ab Wohnort bis Flughafen bzw. Abreiseort und wieder zurück-erstattet. Bei Zugfahrten können die Kosten für ein Billett 2. Klasse geltend gemacht werden. Bei Fahrten mit einem Personenwagen gilt der Tarif von 0.30 CHF pro Kilometer. Der Spesenantrag muss ausgefüllt und mit den vorhandenen Belegen der Leiterin Finanzen & Administration eingereicht werden. Parkgebühren am Flughafen werden nicht übernommen.

#### 4. d) Entschädigung für Nationalmannschaftscoachs

Im Sinne einer Anerkennung und Wertschätzung für ihre geleistete Arbeit erhalten die Coachs der Nationalmannschaft pro Jahr auf Ende Jahr pauschal eine Entschädigung in der Höhe von CHF 600.00. Die Stellvertreter werden nicht entschädigt. Die Arbeit des Chef-Coachs der Nationalmannschaft wird zusätzlich mit CHF 600.00 vergütet. (Die Nationalmannschaft Musical Forms existiert aktuell nicht).

#### 4. e) Vorgehensweise bei der Einreichung von Spesenabrechnungen

Die Spesenabrechnungen der National Coaches können nur wie folgt rückvergütet werden:

*Einforderung der Spesen: Nationalcoach → Leiterin Finanzen & Administration und Kontrolle durch Chef-Coach der Nationalmannschaft*

*Auszahlung der Spesen: Leiterin Finanzen & Administration → Nationalcoach*

## 5. Anspruchsberechtigte Offizielle

### 5. a) Allgemeines

Ab dem 01.01.2018 hat jedes Vorstandsmitglied und der Sportchef ein Anrecht auf die Finanzierung der Reise- und Hotelkosten für zwei internationale Turniere (Weltcups, EM oder WM) pro Jahr. Mittels Vorstandsentscheid kann die Finanzierung der Reise- und Hotelkosten weiterer Turniere (mehr als zwei pro Jahr) für Vorstandsmitglieder und Sportchef beschlossen werden.

### 5. b) Entschädigung ab Wohnort für internationale Turniere, EM oder WM-Teilnahmen

Für unter 5. a) genannten Offiziellen werden die Spesen ab Wohnort bis Flughafen bzw. Abreiseort und wieder zurück erstattet. Bei Zugfahrten können die Kosten für ein Billett 2. Klasse geltend gemacht werden. Bei Fahrten mit einem Personenwagen gilt der Tarif von 0.30 CHF pro Kilometer. Der Spesenantrag muss ausgefüllt und mit den vorhandenen Belegen an den Leiter Finanzen eingereicht werden. Parkgebühren am Flughafen werden nicht übernommen.

### 5. c) Vorgehensweise bei der Einreichung von Spesenabrechnungen

Die Spesenabrechnungen für Offizielle können nur wie folgt rückvergütet werden:

*Einforderung der Spesen: Offizielle → Leiterin Finanzen & Administration*

*Auszahlung der Spesen: Leiterin Finanzen & Administration → Offizielle*

## 6. Anspruchsberechtigte Kursleiter

### 6. a) Allgemeines

Self-Defense- und Kuatsu-Kurse werden mit allen Details über Sportdata ausgeschrieben. Die Anmeldung erfolgt über Sportdata oder direkt beim Veranstalter.

### 6. b) Kursgebühren

Die Kursgebühren pro Kurs und Tag sind:

CHF 40.00 für Mitglieder mit aktueller Jahreslizenz

CHF 50.00 für Mitglieder ohne aktuelle Jahreslizenz und auswärtige Teilnehmer

Die Mindestteilnehmerzahl pro Kurs beträgt sechs Personen. Über eine Kursdurchführung mit weniger als 6 Teilnehmern entscheidet der Leiter der Technischen Kommission.

Die Kurskosten werden wie folgt aufgeteilt:

Von CHF 40.00 gehen CHF 30.00 an den Kursleiter und CHF 10.00 an den Verband

Von CHF 50.00 gehen CHF 35.00 an den Kursleiter und CHF 15.00 an den Verband

### 6. c) Self-Defense-Prüfung

Bei Self-Defense-Prüfungen gibt es keine Mindestzahl an Teilnehmern.

Die Kosten pro Teilnehmer sind:

mit einer aktuellen Jahreslizenz bei CHF 100.00

ohne aktuelle Jahreslizenz sowie für auswärtige Teilnehmer bei CHF 120.00.

Es wird ein Pauschalbetrag von CHF 300.00 an den Prüfungsexperten ausbezahlt. Bei Bedarf können zwei Experten aufgeboten werden, dabei muss die Pauschale auf die beiden Experten aufgeteilt werden. Sollten nur zwei Teilnehmer die Prüfung absolvieren und dadurch nur ein Betrag von Fr. 200.- zur Verfügung stehen, wird der Verband den Ausgleich von CHF 100.00 zu Gunsten des Prüfungsexperten bezahlen. Der Reiseweg des Kursleiters an den Kursort und zurück wird nicht entschädigt.

### 6. d) Vorgehensweise bei der Einreichung von Spesenabrechnungen

Die Spesenabrechnungen der Kursleiter können nur wie folgt rückvergütet werden:

*Einforderung der Spesen: Kursleiter → Leiterin Finanzen & Administration und Kontrolle durch den Leiter der Technischen Kommission*

*Auszahlung der Spesen: Leiterin Finanzen & Administration → Kursleiter*

## 7. Anspruchsberechtigte Experten für Meistergrade

### 7. a) Allgemeines

Die Prüfung zum 1. Meistergrad wird mit allen Details über Sportdata ausgeschrieben. Die Anmeldung erfolgt über Sportdata und über das offizielle Anmeldeformular ([www.wako.ch](http://www.wako.ch)). Prüflinge aus einem WAKO-Mitgliedklubs werden nur mit den gültigen Jahreslizenzen zur Prüfung zugelassen.

### 7. b) Kosten 1. Meistergrad-Prüfung

Die Mindestteilnehmerzahl zur Durchführung der 1. Meistergrad-Prüfung beträgt 6 Prüflinge.

Die Kosten pro Teilnehmer betragen CHF 200.00 (inkl. Vorprüfung)

### 7. c) Entschädigungen 1. Meistergrad-Prüfung

Die Anzahl der Experten wird auf 3 je Ort beschränkt (pro Haupt- und Vorprüfung). Die eingesetzten Experten erhalten für ihre Tätigkeit bei der Vorprüfung und der Hauptprüfung je CHF 100.00 ausbezahlt unabhängig von der Anzahl der Prüfungsteilnehmer. Die gleiche Entschädigung gilt für die Administration der Technischen Kommission. Der Reiseweg der Experten an den Prüfungsort und zurück wird nicht entschädigt.

### 7. d) Kosten für weitere Meistergrade

Die Anmeldung erfolgt über das offizielle Anmeldeformular ([www.wako.ch](http://www.wako.ch)).

Die Kosten betragen CHF 200.00 pro Prüfling und Meistergrad (exkl. Gebühren für Prüfung des Zusatztests)  
Es erfolgt keine Entschädigung an den Experten.

### 7. e) Vorgehensweise bei der Einreichung von Spesenabrechnungen

Die Spesenabrechnungen der Experten können nur wie folgt rückvergütet werden:

*Einforderung der Spesen: Experten → Leiterin Finanzen & Administration und Kontrolle durch den Leiter der Technischen Kommission*

*Auszahlung der Spesen: Leiterin Finanzen & Administration → Experten*

Materialkosten werden Ende Jahr von der Administration der Technischen Kommission abgerechnet.

## **8. Anspruchsberechtigte Turnierverantwortliche**

### **8. 1) Entschädigung an nationalen Turnieren**

Der Veranstalter von nationalen Meisterschaften bezahlt am Turniertag einen Gesamtbetrag von CHF 1'450.00 an den Leiter der Schiedsrichterkommission, davon gehen CHF 250.00 an die Turnierleitung und die Verantwortliche Pässe/Lizenzen.

Die Turnierverantwortlichen haben den Empfang von Geldern gegen Unterschrift zu bestätigen und auf Anfrage vorzulegen.

Die Materialspesen der Turnierleitung werden Ende Jahr abgerechnet.

*Einforderung der Spesen: Turnierleitung → Leiterin Finanzen & Administration*

*Auszahlung der Spesen: Leiterin Finanzen & Administration → Turnierleitung*

### **8. 2) Spesen Materialtransport an nationalen Turnieren**

Für den Materialtransport des Verbandsmaterials (Sportdata-Equipment, Tatami-Matten u.a.) vergütet der Veranstalter dem Überbringer des Materials pauschal Fr. 100.- in bar bei Anlieferung der Ware.

## **9. Ring-Kosten an nationalen Turnieren/Veranstaltungen**

Der Ring wird vom Verband angemietet. Die Kosten sind zu je 50 % vom Verband und vom Veranstalter zu tragen. Die 50 % des Veranstalters sind vor Ort vor Turnierbeginn dem Ringsport-Vermieter in bar zu bezahlen und zu quittieren. Der Verband entrichtet die übrigen 50 % an den Ringvermieter (gegen Rechnung).

Wenn der Veranstalter selbst über einen Ring verfügt oder einen solchen sehr günstig mieten kann, muss dies dem Verband bei Buchung des Turniers/Veranstaltung gemeldet werden. Ist dies der Fall entstehen für den Verband keine Ring-Kosten.

## 10. Ausbildungskosten

### 10. a) Finanzierungs-Berechtigte

Der Verband beteiligt sich grundsätzlich an den Ausbildungskosten der Trainerbildung Schweiz der Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM. Von einem Finanzierungsbeitrag können Nati-Coachs, -Coach-Stellvertreter und ausgewählte Offizielle oder Klubleiter profitieren, die sich weiterbilden möchten (<https://ausbildungsplaner.ch>).

### 10. b) Antrag auf Finanzierung

Kurs-Interessente (Antragsteller) müssen vor Kurs-Anmeldung die Genehmigung zur Kostenübernahme durch den Verband schriftlich einholen. Die Anträge werden im Einzelfall geprüft und beurteilt. Es wird eine Leistungsvereinbarung erstellt. Massgebend für die Kostengutsprache sind u.a. das Potential und die bisherigen Leistungen des Bewerbers für den Sport und im Verband. Bei Klubleitern werden zum Entscheid der Kostengutsprache u.a. auch die rechtzeitige Bezahlung der WAKO-Mitgliedschaftsrechnung, die Zahl der Aktiv- und Passivmitglieder oder die Turnier-Teilnahmen mitberücksichtigt.

### 10. c) Bevorschussung und Beantragung der Bundesbeiträge

Alle Kosten müssen vom Kursteilnehmer vorfinanziert werden. Der Kursteilnehmer ist für die Beantragung der Bundesbeiträge (Subventionsantrag) selbst verantwortlich. Die Vor-Finanzierung ist eine Bedingung zur Geltendmachung des Subventionsantrags.

### 10. d) Berechtigte Kurse/Kurskosten

- Kursmodule: Pro Jahr und Antragsteller werden maximal 3 Kurs-Module finanziert (nur anrechenbare Kurskosten).
- Kurse mit eidg. Prüfung: Berufstrainerlehrgang (BTL) und Diplomtrainerlehrgang (DTL): Der Bund übernimmt 50 % der Kurskosten. Der Verband übernimmt die Differenz nach Abzug der Bundesbeiträge der anrechenbaren Kurskosten

*Zur Auszahlung der Finanzierungsbeiträge sind die Zahlungsbestätigungen durch die EHSM dem Verband einzureichen. Antragsteller → Leiterin Finanzen & Administration*

### 10. e) Rückzahlungsmodus

Bei Austritt des Antragstellers in den ersten 3 Monaten nach Abschluss der Ausbildung sind 100 % der durch den Verband übernommenen Kosten, bei Austritt nach einem Jahr 60 % und bei Austritt nach zwei Jahren 30 % der Kosten dem Verband zurückzuzahlen.